



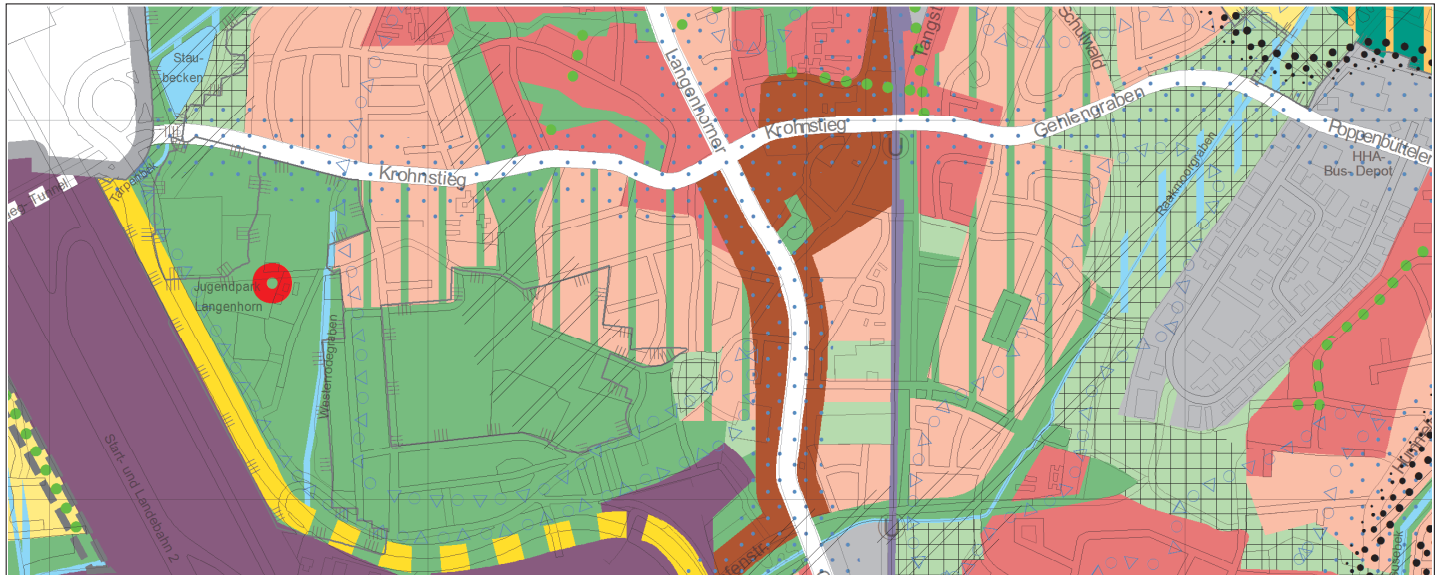
# Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

134. Landschaftsprogrammänderung (L09/12)

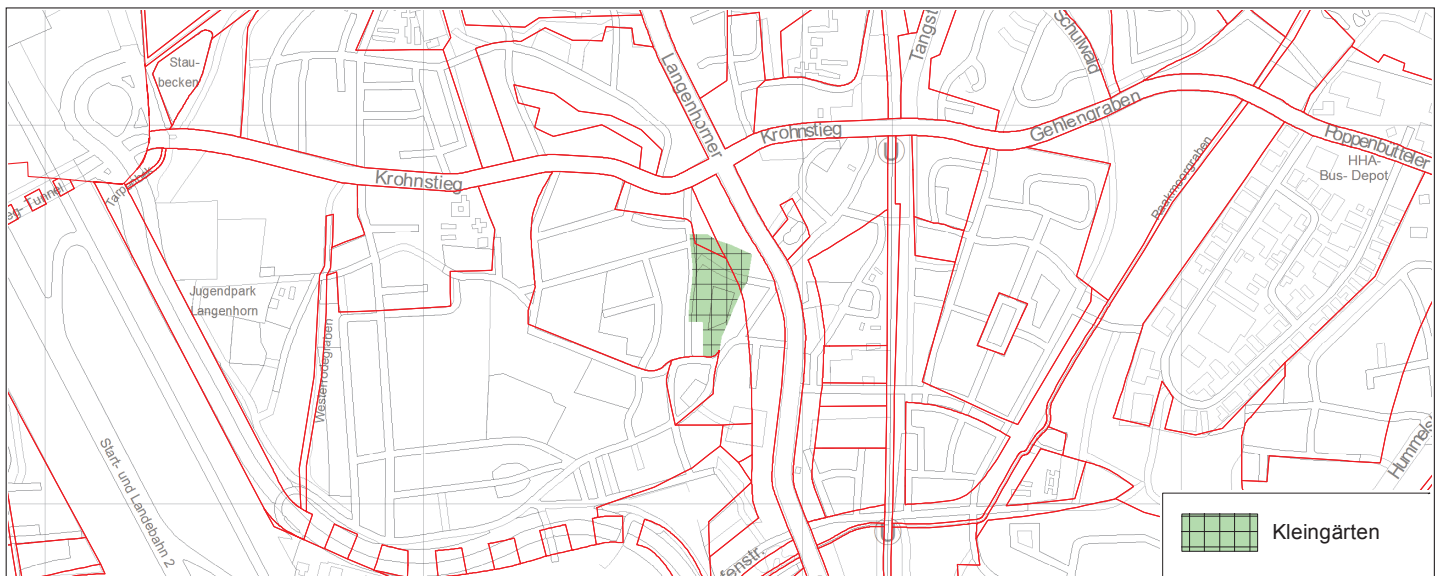
M 1 : 20 000

Kleingärten westlich der Langenhorner Chaussee in Langenhorn

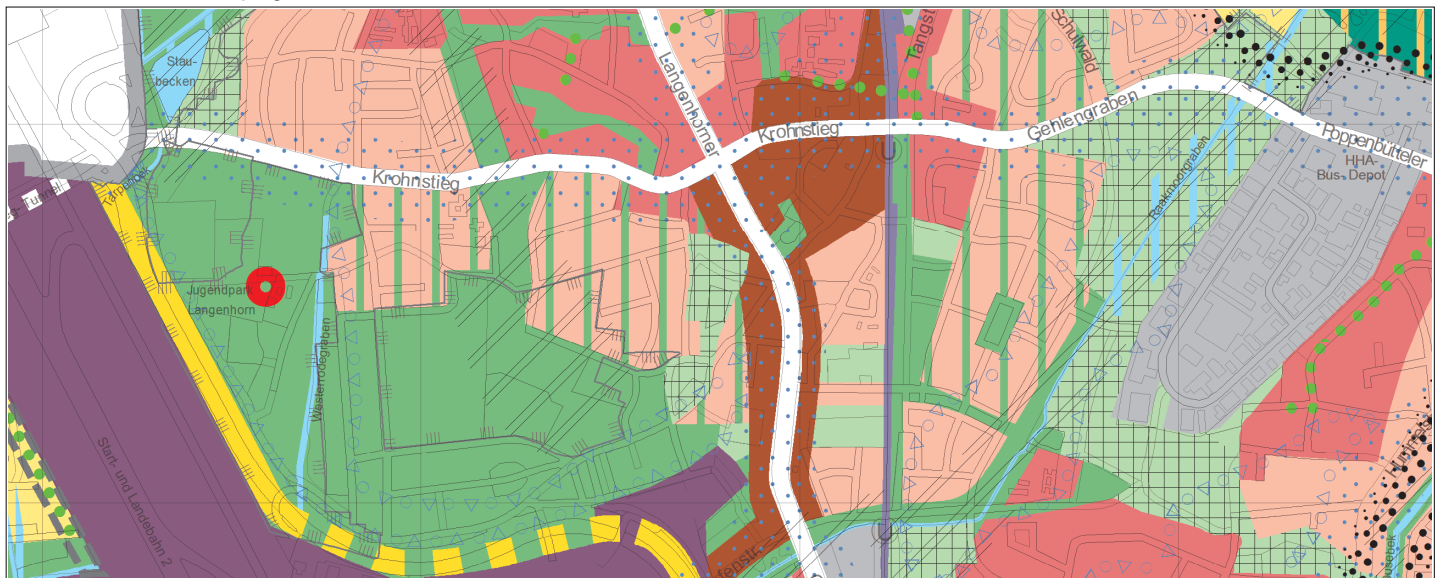
Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm





Freie und Hansestadt Hamburg

# Landschaftsprogramm

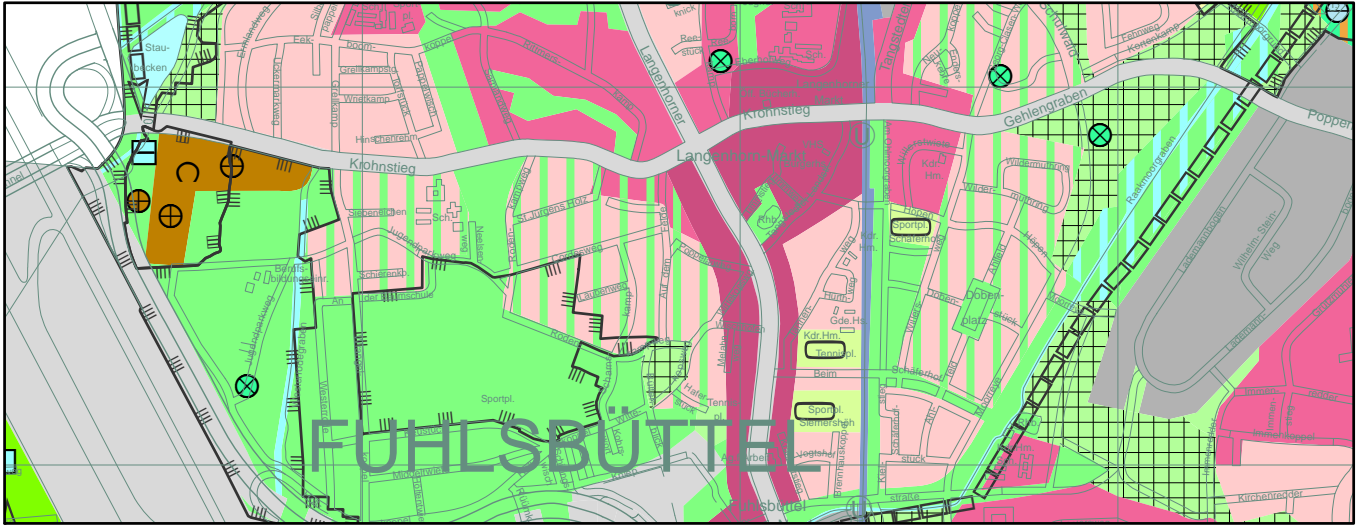
## Arten- und Biotopschutz

134. Landschaftsprogrammänderung (L 09/12)

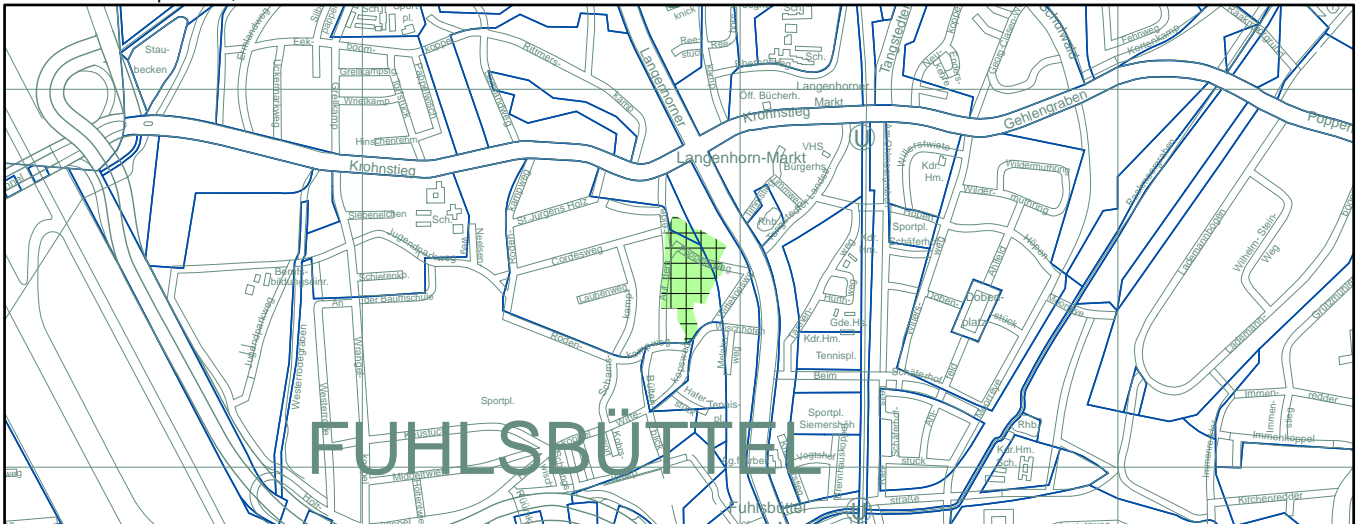
Kleingärten westlich der Langenhorner Chaussee in Langenhorn

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

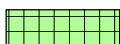
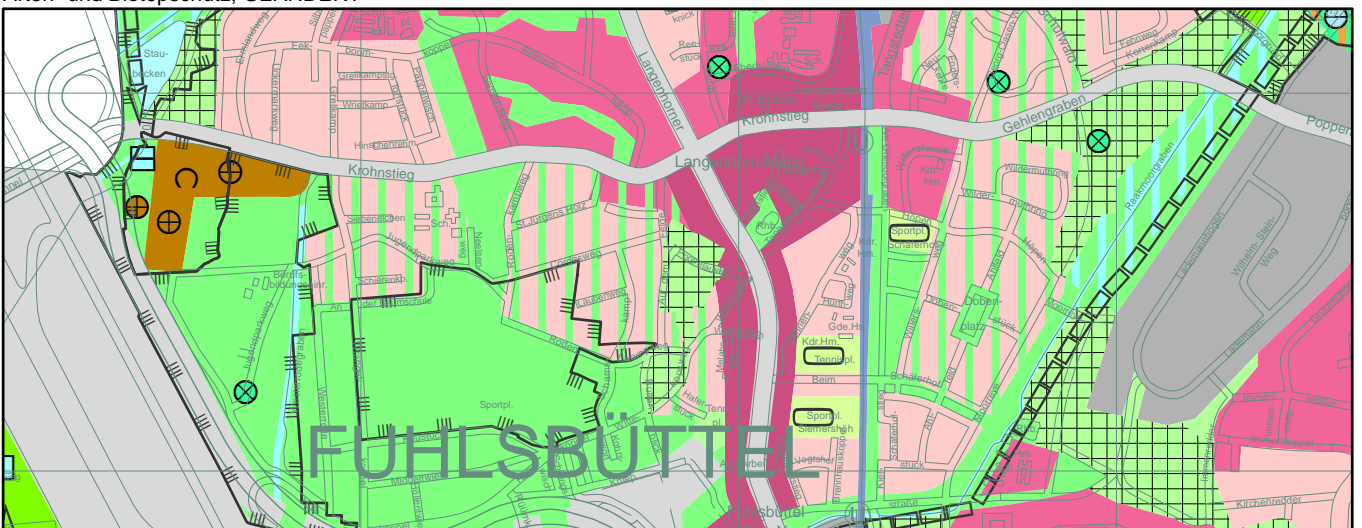
M. 1 : 20.000



Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



Kleingarten (10 b)

# **Einhundertvierunddreißigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg**

**Vom 8. Oktober 2015**

(HmbGVBl. S. 286)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich westlich der Langenhorner Chaussee und südlich Krohnstieg im Stadtteil Langenhorn (L09/12 – Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## **Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms (Kleingärten westlich der Langenhorner Chaussee in Langenhorn)**

### **1. Grundlage und Verfahrensablauf**

Grundlage der einhundertvierunddreißigsten Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167).

Das Planänderungsverfahren L09/12 wird durch die einhundertsebenundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die damalige Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2013 (Amtl. Anz. S. 2122) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797) geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19a UVPG). Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVPG diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVPG entsprechend angewendet.

Nach § 14b Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG ist bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen eine Strategische Umweltprüfung obligatorisch durchzuführen. Werden die Landschaftsplanungen nur geringfügig geändert

oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, ist gemäß § 14d UVPG eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 14b Absatz 4 UVPG ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Die Vorprüfung gemäß der Anlage 4 des UVPG hat ergeben, dass durch das Planänderungsverfahren L09/12 keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Amtl. Anz. 2013 S. 2122). Das Planänderungsverfahren beinhaltet die Änderung der Milieus „Verdichteter Stadtraum“, „Etagenwohnen mit Grünqualität sichern, parkartig“ und „Gartenbezogenes Wohnen mit Grünqualität sichern, parkartig“ in das Milieu „Kleingärten“.

Hierdurch sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es wurde daher keine Umweltprüfung durchgeführt.

### **2. Inhalt des Landschaftsprogramms**

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich die Milieus „Verdichteter Stadtraum“, „Etagenwohnen mit Grünqualität sichern, parkartig“ und „Gartenbezogenes Wohnen mit Grünqualität sichern, parkartig“ dar. Als milieübergreifende Funktion ist „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ dargestellt.

In der Karte Arten- und Biotopschutz werden die Biotopentwicklungsräume 13a „Geschlossene und sonstige Bebauung mit sehr geringem Grünanteil“, 12 „Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ mit parkartigen Strukturen und 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen bei hohem Anteil an Grünflächen“ mit parkartigen Strukturen dargestellt.

### **3. Inhalt des Flächennutzungsplans**

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner

einundertsiebenundvierzigsten Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Grünflächen“ dar.

#### 4. Anlass und Inhalt der Planung

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung sollen die vorhandenen Grabelandparzellen als Dauerkleingärten gesichert werden. Auf Grund der Lage im unmittelbaren Umfeld des Flughafens, in der Tagschutzzone 2 sowie der Nachtschutzzone, werden im Rahmen der städtebaulichen Neuordnung dieses Bereiches die Wohnbauflächen reduziert.

Unter Beachtung des Flächennutzungsplans wird im Landschaftsprogramm der Bereich der Milieus „Verdichteter Stadtraum“, „Etagenwohnen mit Grünqualität sichern, parkartig“ und „Gartenbezogenes Wohnen mit Grünqualität sichern, parkartig“ in das Milieu „Kleingärten“ geändert.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt künftig den Biotopentwicklungsraum 10b „Kleingarten“ dar.

Das Gebiet der Änderung des Landschaftsprogramms umfasst eine Fläche von ca. 3,5 ha.